

§307

Keine aufschiebende Wirkung

(1) Durch Einlegung der Beschwerde wird die Durchführung des angefochtenen Beschlusses nicht gehemmt.

(2) Jedoch kann das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, sowie das Beschwerdegericht anordnen, daß die Durchführung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist.

Gerichtliche Beschlüsse dienen der konzentrierten Durchführung des Verfahrens, deshalb können die in ihnen angeordneten Maßnahmen durch die Einlegung der Beschwerde im allgemeinen nicht aufgeschoben, sondern müssen durchgeführt werden. Die Anordnung der Untersuchungshaft z. B. bleibt aufrechterhalten, auch wenn der Beschuldigte dagegen Beschwerde einlegt. Jedoch können das erstinstanzliche Gericht und das Rechtsmittelgericht die Durchführung des angefochtenen Beschlusses bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde aussetzen. Es wäre z. B. wenig sinnvoll, die einem ausgebliebenen Zeugen vom Gericht auferlegte Ordnungsstrafe (§ 31) in jedem Fall beizutreiben, wenn dieser sich dagegen oder wegen der Höhe beschwert und die Beschwerde nicht unbegründet erscheint. Gerichtliche Beschlüsse zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dürfen jedoch erst nach Rechtskraft durchgesetzt werden (§ 340 Abs. 1).

§ 308

Entscheidung über die Beschwerde

(1) Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt nach Anhörung des Staatsanwalts in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

(2) Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten die Beschwerde zur schriftlichen Stellungnahme mitteilen; es kann die Beteiligten hören und erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

(3) Ist die Beschwerde begründet, erläßt das Beschwerdegericht zugleich den in der Sache erforderlichen Beschluß.¹

1. Vorbereitung: Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt in der Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, nachdem zuvor der Staatsanwalt, sofern dieser die Beschwerde nicht selbst eingelegt hat, gehört worden ist. Eine Frist, innerhalb deren über die Beschwerde zu entscheiden ist, sieht das Gesetz nicht ausdrücklich vor. Jedoch gebietet das Prinzip der Beschleunigung des Verfahrens, daß so schnell wie **möglich** entschieden wird, da die Entscheidung für den Fortgang des **Verfahrens** und für die Wahrung der gesetzlichen Rechte und Interessen der